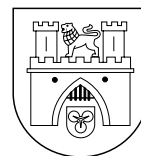




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 10.09.2026

Nr. 37

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Syndrela Siwawa	680
▶ Satzung für das Jugendamt der Region Hannover	680
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Bebauungspläne	684
▶ Veränderungssperre; Satzung über die Veränderungssperre Nr. 130 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 352, 3. Änderung – Andreaestraße –	685
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen	
▶ 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel	688
▶ 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel	689
Landkreis Heidekreis	
▶ Bekanntmachung Amtsblatt	690

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Syndrela Siwawa

An die nachstehende Person

Name: Siwawa
Vorname(n): Syndrela
Geburtsdatum: 30.12.1997
letzte bekannte Anschrift: Frielinger Str.5,
30826 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.09.2026 Aktenzeichen 32.22/KL-SY 97, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.09.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

– – –

► Satzung für das Jugendamt der Region Hannover

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Jugendamt

§ 1 Organisation

- (1) Die Region Hannover hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und -bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Region Hannover zuständig, ausschließlich des Gebietes der regionsangehörigen Kommunen, die selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Aufgaben des Jugendamtes sind:
 - a) die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 - b) die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII,
 - c) die örtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
 - d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.
- (2) Besondere Aufgabenzuweisungen gemäß § 160 Abs. 4 NKomVG sind:
 - a) Trägerschaft zentraler Einrichtungen und Leistungsangebote auch für das Gebiet anderer

- b) Abstimmung der Jugendhilfeplanung innerhalb der Region Hannover durch eine Jugendhilfe-rahmenplanung,
 - c) Förderung der auf Regionsebene bestehenden Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse,
 - d) Durchführung des Jugendhilfekostenausgleichs.
- (3) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Träger der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe herbeizuführen.

Teil II Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss der Regionsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder der Regionsversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Regionsversammlung gewählt werden. Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Regionsversammlung sind, müssen gemäß § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover genommen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (6) Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen im Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken. Sie sollen Personen vorschlagen, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet genommen haben.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 1. kraft Amtes
 - a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b) die Regionsjugendpflegerin oder der Regionsjugendpfleger,
 - 2. für die Dauer der Wahlperiode der Regionsversammlung:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorgeschlagen wird,
 - d) eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 - e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, die oder der vom Regionselternrat der Kindertagesstätten und Kinderläden vorgeschlagen wird; falls dieser Vorschlag nicht zustande kommt, eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die oder der von der Klausur der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen wird,
 - f) eine Gleichstellungsbeauftragte einer regionsangehörigen Stadt oder Gemeinde ohne eigenes Jugendamt, die von der Klausur der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen wird,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, die oder der von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen wird,

- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII, die oder der von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten vorgeschlagen wird,
 - i) eine Person, die beim Land Niedersachsen im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist, und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 - j) eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen wird,
 - k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Familien mit behinderten Familienmitgliedern im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, die oder der von der oder dem Beauftragten der Region Hannover für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen wird,
 - l) eine Fachkraft aus dem Aufgabenbereich Jugendhilfeplanung, die von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten vorgeschlagen wird.
- (2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf das Gebiet der Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstrecken. Sie sollen ihren Wohnsitz in diesem Gebiet genommen haben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (3) Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Regionsversammlung stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Vor Ablauf der Wahlperiode der Regionsversammlung endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den vorgeschlagenen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der vorschlagenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Regionsversammlung.

- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Arbeitsweise

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 8 NKomVG festgelegt.
- (2) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten nimmt für die nicht der Regionsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGB VIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für die Regionsversammlung und ihre Ausschüsse.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.
- (6) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der Region sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe

und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der von der Regionsversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Regionsversammlung Anträge zu stellen.

(2) Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- b) Diskussion von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- c) Beschlussfassung über Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII,
- d) Beschlussfassung über Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
- e) Vorschläge für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe gemäß §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII,
- f) Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze für die Festsetzung von Leistungen, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- g) Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- h) Beschlussfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII,
- i) Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- j) Beschlussfassung über die Verwendung der von der Regionsversammlung bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe,
- k) Anhörung vor der Beschlussfassung der Regionsversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe,
- l) Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes,
- m) Beschlussfassung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
- n) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

Teil III

Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und

der Beschlüsse der Regionsversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt. Leiterin bzw. Leiter des Jugendamtes ist die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereiches Jugend.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) werden im Fachbereich Teilhabe bearbeitet. Der Fachbereich Teilhabe unterliegt insoweit dem fachlichen Weisungsrecht und der fachlichen Steuerung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Jugendamtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Region Hannover vom 06.05.2020 außer Kraft.

Hannover, den 24.08.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Jens Palandt

— — —

Landeshauptstadt Hannover

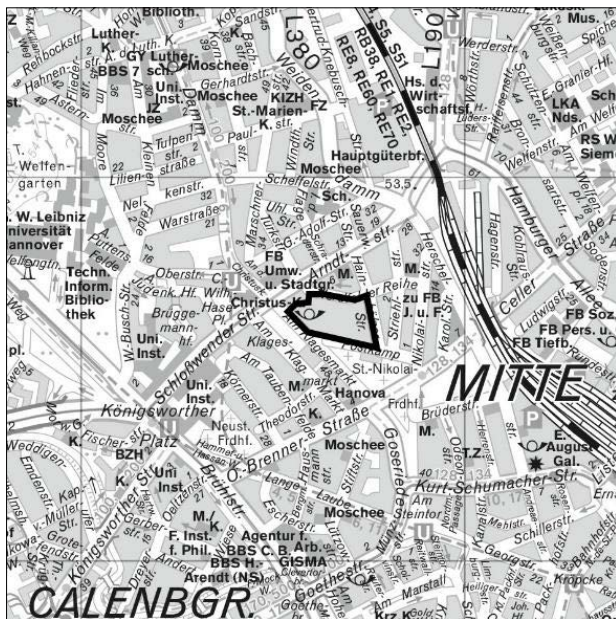
► Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1927

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB

Arbeitstitel: Postkamp



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1927 wird begrenzt durch die Nordfelder Reihe, die Hainhölzer Straße, den Postkamp, die Straße Am Klagesmarkt, die westliche Grenze des Grundstückes Nordfelder Reihe Nr. 6 sowie die Südgrenzen der Grundstücke Nordfelder Reihe 4 und 4A in Verlängerung bis angrenzend zum Grundstück Am Klagesmarkt 12 / Arndtstraße 2.

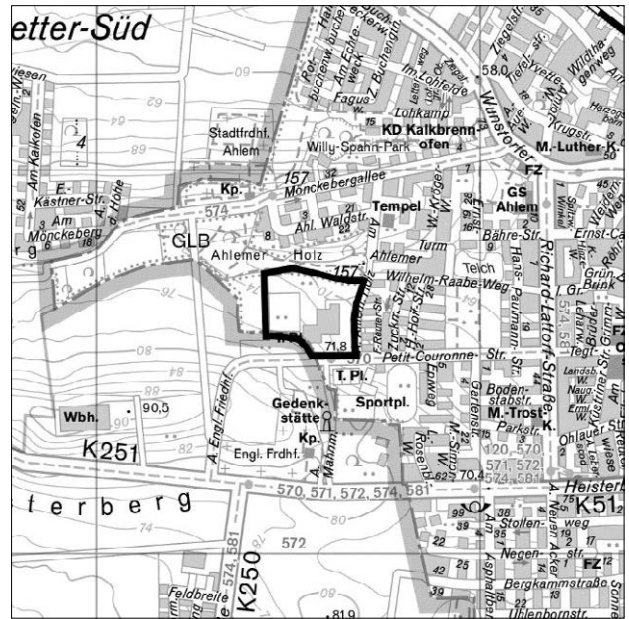
Satzungsbeschluss am 27.08.2026

Einsichtnahme in Zimmer 508 Tel. 168-43103

Bebauungsplan Nr. 852, 2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Arbeitstitel: Schulstandort Am Ahlemer Holz



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Stadtgrenze zu Seelze und die Petit-Couronne-Straße und im Osten durch die Straße Am Ahlemer Holz begrenzt. Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt durch den Verlauf der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 852. Hier verläuft der Geltungsbereich durch die Grünfläche südlich des Waldes Ahlemer Holz. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die westliche Grenze des Sportplatzes und ihre Verlängerung bis zum Waldrand begrenzt.

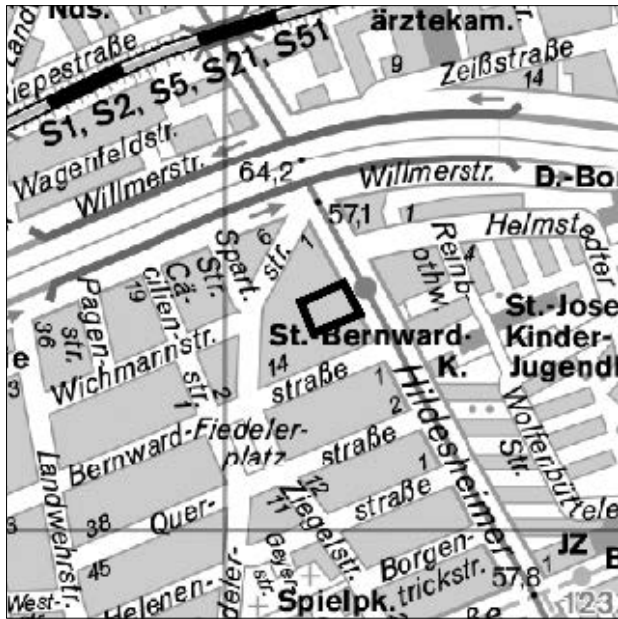
Satzungsbeschluss am 27.08.2026

Einsichtnahme in Zimmer 715 Tel. 168-43065

Bebauungsplan Nr. 1926

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Arbeitstitel: Hildesheimer Straße 230



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Hildesheimer Straße 230.

Satzungsbeschluss am 27.08.2026

Einsichtnahme in Zimmer 715 Tel. 168-43065

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Bebauungspläne Nr. 1927, Nr. 1926 und Nr. 852, 2. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind im Internet veröffentlicht und zugänglich

unter <https://uvp.niedersachsen.de/> und unter <https://www.Hannover-GIS.de>

Hannover, den 01.09.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

► Veränderungssperre Satzung über die Veränderungssperre Nr. 130 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 352, 3. Änderung – Andreaestraße –

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, und § 10 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG zum KommunalwahlG, KommunalwahlO und Kommunalverfassungsg vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 27.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 352, 3. Änderung – Andreaestraße – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Andreaestraße, die Schillerstraße, den

Ernst-August-Platz, die Bahnhofstraße, den Kröpcke und die Georgstraße (siehe Anlage).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 352, 3. Änderung außer Kraft.

Hannover, 01.09.2026

L.S.

Onay
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

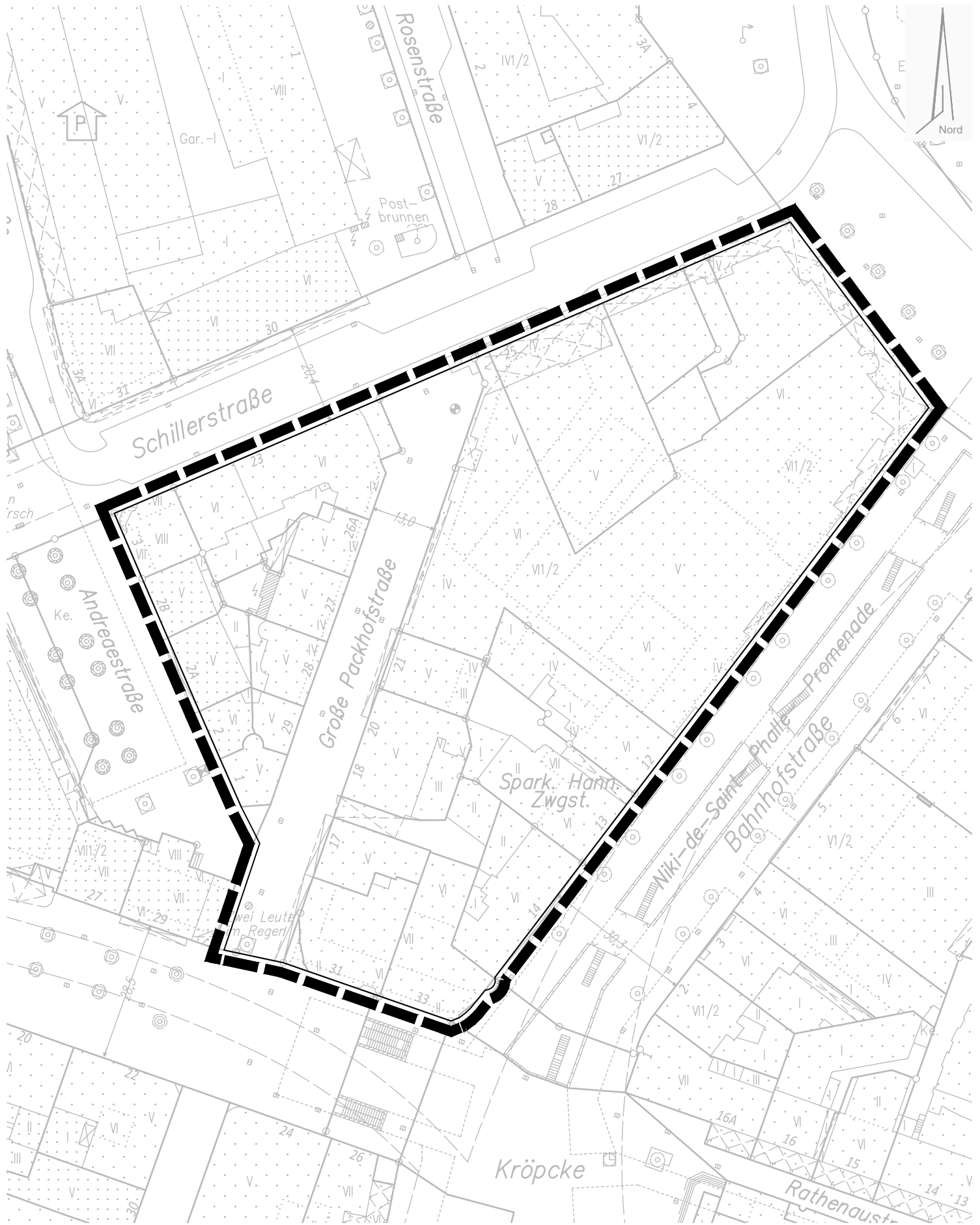
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 130 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 03.09.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —



Veränderungssperre Nr. 130

Maßstab 1 : 1000

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

► **2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel hat der Kirchenvorstand am 18.08.2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen (§ 15),
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (§ 16),
 - f) Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene (§ 17),
 - g) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete (§ 18),
 - h) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruheinseln (§ 19).

Nach § 18 (Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Heidebeete) wird der folgende Paragraph eingefügt:

**§ 19
Urnenwahlgrabstätten in der
Gemeinschaftsanlage Ruheinseln**

- (1) Diese Urnenwahlgrabstätten werden in fünf verschiedenen Ruheinseln als Einzel- oder Doppelgrabstätte angeboten. Ein Vorerwerb dieser Grabstätten ist möglich. Das Nutzungsrecht kann bei Beisetzung für Einzelgrabstätten einmalig, bei Doppelgrabstätten zweimalig, für die Dauer der Nutzungszeit, verlängert werden.
- (2) Die fünf Ruheinseln sind fertig angelegt und jeweils mit einer Umrandung eingfasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Das Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen der Gräber durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Grabschmuck darf nur am Tag der Bestattung und auf den dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Grabschmuck, der auf der Grabstätte abgelegt wird, ist zeitnah von der/dem Nutzungsberechtigten zu entfernen oder wird im Rahmen der nächsten Pflegemaßnahme abgeräumt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann von der Friedhofsträgerin auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers entfernt werden.

- (3) Die Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruheinsel sind bereits mit je einer zentralen Stele versehen, die ebenso wie deren Beschriftung (pro Grabstelle bis zu 28 Zeichen) im Preis für den Erwerb des Nutzungsrechts mit enthalten ist.

Im Wege einer Beisetzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beauftragte Steinmetz die Grabtafeln beschriften und versieht diese mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen.

- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruheinseln.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Burgwedel, den 18.08.2026

Der Kirchenvorstand:
gez. Junker L.S. gez. Krumbach
Vorsitzende/r Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 31.08.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L. S. gez. Rust
Bevollmächtigte des KKV

— — —

► **3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel hat der Kirchenvorstand am 18.08.2026 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz I nach Punkt 7 wie folgt ergänzt:

8. Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage Ruheinseln

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für eine Einzelgrabstätte
– incl. Tafel u. Beschriftung –
für 25 Jahre: | 2.200,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung: | 88,00 € |
| c) | für eine Doppelgrabstätte
– incl. Tafel u. Beschriftung –
für 25 Jahre: | 3.000,00 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung: | 120,00 € |

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II, Punkt 2 wie folgt ersetzt:

II. Gebühren für die Bestattung:

2. Für eine Urnenbestattung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je Bestattungsfall | 195,00 € |
| b) | je Bestattungsfall in der Gemeinschaftsanlage Ruheinseln | 300,00 € |
| c) | Samstagszuschlag bei Urnenbestattungen | 85,00 € |

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz VI, nach Absatz V eingefügt:

VI. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: | 35,00 € |
| 2. | Einmalige Verwaltungsgebühr | 70,00 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Burgwedel, den 18.08.2026

Der Kirchenvorstand:
gez. Junker L.S. gez. Krumbach
Vorsitzende/r Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 31.08.2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L. S. gez. Rust
Bevollmächtigte des KKV

— — —

Landkreis Heidekreis

► Bekanntmachung Amtsblatt

Errichtung des Deichverbands Leinetal für das deichgeschützte Gebiet gem. Verordnung des Landkreises Heidekreis über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbands Leinetal in den Landkreisen Heidekreis, Nienburg (Weser) und der Region Hannover vom 13.03.2026 (elektronische Amtsblätter des Landkreises Heidekreis Nr. 5/2026 vom 30.03.2026, des Landkreises Nienburg Nr. 13/2026 vom 07.04.2026 und der Region Hannover Nr. 18/2026 vom 07.05.2026) in den Gemarkungen Norddrebber, Suderbruch, Nienhagen und Gilten der Gemeinde Gilten, der Gemarkung Gilten-Grethem, Grethem und Büchten der Gemeinde Grethem, der Gemarkung Hedern, Bosse und Frankenfeld der Gemeinde Frankenfeld, der Gemarkung Eilte und Ahlden des Flecken Ahlden (Aller), der Gemarkung Rethem der Stadt Rethem, der Gemarkung Bothmer der Gemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis, in den Gemarkungen Rodewald der Gemeinde Rodewald, der Gemarkung Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke im Landkreis Nienburg und in den Gemarkungen Niedernstöcken und Stöckendrebber der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I S. 1578)

- I. Der Landkreis Heidekreis macht die Einleitung des Errichtungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WVG hiermit gemäß § 14 Abs. 1 WVG öffentlich bekannt.

Die nach § 11 WVG erstellten Errichtungsunterlagen werden in der Zeit

**vom 07.09.2026 (einschließlich)
bis zum 09.10.2026 (einschließlich)**

- a) in den Diensträumen des/der
- **Landkreis Heidekreis,**
Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall, Zimmer
234, Harburger Str. 2, 29614 Soltau
(Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00
Uhr)
 - **Samtgemeinde Schwarmstedt,**
Fachbereich Bauleitplanung, Zimmer 33
und 35, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt
(Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr)
 - **Samtgemeinde Ahlden,**
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt,
Zimmer UG 03, Bahnhofstr. 30,
29693 Hodenhagen
(Montag bis Freitag 8:30 – 12:30 Uhr,
Montag und Dienstag 14:00 – 15:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr)

- **Gemeinde Flecken Ahlden,**
Rathaus, Große Str. 6a,
29693 Ahlden (Aller)
(Montag bis Mittwoch, Freitag
09:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag
16:00 – 18:00 Uhr)
- **Samtgemeinde Rethem,**
Bauamt, Zimmer 6, Lange Str. 4,
27336 Rethem
(Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr,
Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr)
- **Samtgemeinde Steimbke,**
Vorzimmer, Zimmer 13, Kirchstr. 4,
31634 Steimbke
(Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr)
- **Stadt Neustadt am Rbge.,**
Foyer, An der Stadtmauer 1,
31535 Neustadt am Rbge.
(Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr)
zur Einsicht ausgelegt.

- b) auf der Internetseite des Landkreises
Heidekreis
**[https://www.heidekreis.de/umwelt-verkehr/
umwelt/deiche.html](https://www.heidekreis.de/umwelt-verkehr/umwelt/deiche.html)**
zugänglich gemacht.

Mit den Errichtungsunterlagen wird eine Liste der festgestellten Beteiligten – dies sind alle Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten des festgestellten deichgeschützten Gebiets – ausgelegt (§ 13 Abs. 1 WVG). Ohne Weiteres berechtigt zur Einsichtnahme sind alle genannten Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten; sonstige Personen können die Beteiligtenliste nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse gesondert dargelegt wird. Anträge bzw. Einwendungen können beim Landkreis Heidekreis und den oben genannten Städten und Gemeinden sowie per Email unter neugruendung-dv@heidekreis.de eingereicht werden.

- II. Den Beteiligten wird zudem in einem **Anhörungstermin** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Beteiligten sind hierfür am

Mittwoch, 28.10.2026 um 19:00 Uhr

in die Mensa der KGS Schwarmstedt
(Wilhelm-Röpke-Schule),

Am Beu 2, 29690 Schwarmstedt, eingeladen.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ende dieses Anhörungstermins vorbringen, (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 WVG).

Hinweis:

§ 14 Abs. 6 WVG: „Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.“

Soltau, den 31.08.2026

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
im Auftrag
Buchholz

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Unterzeichnet von: Region Hannover
Datum: 07.09.2026